

1951	Ausgegeben zu Bonn am 28. April 1951	Nr. 7
------	--------------------------------------	-------

Tag	Inhalt:	Seite
24. 4. 51	Gesetz über die vorläufige Haushaltsführung der Bundesverwaltung im Rechnungsjahr 1951 .	67

Gesetz über die vorläufige Haushaltsführung der Bundesverwaltung im Rechnungsjahr 1951.

Vom 24. April 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Bis zur Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1951 dürfen ab 1. April 1951

- a) die dem Bund zustehenden Einnahmen aus Steuern, Abgaben und sonstigen Quellen erhoben und
- b) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften die Ausgaben geleistet werden, die zur Aufrechterhaltung der Verwaltung und zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen oder der sonstigen Aufgaben des Bundes bei Beobachtung größter Sparsamkeit unbedingt notwendig sind.

§ 2

(1) Fortdauernde Ausgaben müssen sich im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1950 — bis zu dessen Feststellung durch Gesetz im Rahmen der vom Haushaltsausschuß des Bundestages gebilligten Ansätze des Entwurfs des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1950 — halten. Sie sollen bei den einzelnen Ausgabetiteln monatlich den Betrag nicht übersteigen, der einem Zwölftel dieser Ansätze entspricht (monatlicher Grenzbetrag). Diese Einschränkung gilt nicht für die Haushalte der Bundesschuld, der finanziellen Hilfe für Berlin, der Allgemeinen Finanzverwaltung, der Besatzungskosten und Auftragsausgaben, der sozialen Kriegsfolgelasten, der sonstigen Kriegsfolgelasten sowie für solche Ausgabetitel, bei denen Ausgaben nicht in regelmäßigen Zeitabständen, sondern unregelmäßig nach Bedarf geleistet werden müssen.

(2) Soweit für Einrichtungen der Bundesverwaltung der Bedarf an fortdauernden Ausgaben für das Rechnungsjahr 1950 (Absatz 1 Satz 1) nur für einen Teil des Rechnungsjahres veranschlagt worden ist, bestimmt sich der monatliche Grenzbetrag (Absatz 1 Satz 2) sinngemäß unter Zugrundelegung des entsprechenden Jahresbedarfs.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann bei der Bereitstellung der Betriebsmittel über die Mittel-

verwendung nähere Bestimmungen treffen und zu diesem Zweck im Rahmen der Jahresansätze nach den Absätzen 1 und 2 den monatlichen Grenzbetrag für einzelne Ausgabetitel oder für bestimmte Gruppen von solchen anders festsetzen. Er kann auch die Inanspruchnahme von Mitteln aus Ausgabetiteln von seiner Zustimmung abhängig machen.

§ 3

(1) Die Leistung von einmaligen Ausgaben ist an die Zustimmung des Bundesministers der Finanzen gebunden.

(2) Seiner Zustimmung bedarf auch die Leistung von Ausgaben für neue Aufgaben. Außerdem ist die Zustimmung des Haushaltsausschusses des Bundestages erforderlich, wenn für eine neue Aufgabe Sachausgaben geleistet werden sollen, die bei dem einschlägigen Ausgabetitel den Betrag von 300 000.— Deutsche Mark übersteigen; von der vorherigen Einholung dieser Zustimmung darf nur abgesehen werden, wenn die Maßnahme keinen Aufschub duldet; in einem solchen Falle ist der Haushaltsausschuß des Bundestages unverzüglich zu unterrichten. Soweit die Durchführung einer neuen Aufgabe die Ausbringung von Stellen für planmäßige Beamte erfordert, erfolgt die Bewilligung auf Vorschlag des Bundesministers der Finanzen durch den Haushaltsausschuß des Bundestages. Ebenso bedarf es der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Bundestages, wenn für neue Aufgaben besondere Dienststellen, für die Bundesmittel erforderlich sind, geschaffen werden sollen.

§ 4

Fortdauernde und einmalige Ausgaben solcher Einrichtungen, für die der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1950 (§ 2 Abs. 1) noch keine Bewilligungen vorsieht, bemißt der Bundesminister der Finanzen auf Grund der Ansätze des Haushaltsvoranschlags für das Rechnungsjahr 1951; § 3 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 5

Auf die ihr im Rechnungsjahr 1951 obliegenden Ablieferungen hat die Deutsche Bundespost vom 1. April 1951 ab Abschlagszahlungen in Höhe von monatlich 12 500 000.— Deutsche Mark im voraus zu leisten.

§ 6

(1) Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet, die im Rechnungsjahr 1951 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse auf Grund von § 10 der Zweiten Durchführungsverordnung (Bankenverordnung) zum Dritten Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) zugeteilt worden ist.

(2) Die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost werden verpflichtet, ein Drittel von den im Rechnungsjahr 1951 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Bank deutscher Länder auf Grund von § 10 der Zweiten Durchführungsverordnung (Bankenverordnung) zum Dritten Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) zugeteilt worden ist. Das zu übernehmende Drittel wird im Verhältnis von 3:2 auf die Bundesbahn und die Bundespost aufgeteilt

(3) Soweit die Deutsche Bundespost und die Deutsche Bundesbahn nach den Absätzen 1 und 2 zur Übernahme von Zinsen verpflichtet werden, sind die Zinsverpflichtungen ausschließlich aus den Sondervermögen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn zu erfüllen.

§ 7

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Bundeshauptkasse und zur Durchführung des Abkommens über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 15. Dezember 1949 nebst Zusatzabkommen insgesamt Mittel bis zur Höhe von 2 000 000 000 Deutsche Mark im Wege des Kredits zu beschaffen.

§ 8

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 9

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. April 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer